

1. ÄNDERUNGSSATZUNG

über die Einrichtung der Feuerwehr und die Erhebung von Kostenersatz und Gebühren für die Leistungen der Feuerwehr der Stadt Merseburg (Feuerwehrsatzung)

Auf Grund der §§ 6, 8 und 44 der Gemeindeordnung für das Land Sachsen-Anhalt (GO LSA) vom 05.10.1993 (GVBl. LSA S. 568), zuletzt geändert durch Gesetz vom 16.07.2003 (GVBl. LSA S. 158), i.V.m. §§ 2, 6, 8 und 22 Abs. 3 des Brandschutz- und Hilfeleistungsgesetzes des LSA (BrSchG LSA) in der Bekanntmachung der Neufassung vom 07.06.2001 (GVBl. LSA S. 190), sowie §§ 2, 5 und 13a des Kommunalabgabengesetzes (KAG-LSA) in der Fassung der Bekanntmachung vom 13.12.1996 (GVBl. LSA S. 405), zuletzt geändert durch Gesetz vom 16.07.2003 (GVBl. LSA S. 158), beschließt der Stadtrat folgende 1. Änderungssatzung:

§ 1

Die Satzung über die Einrichtung der Feuerwehr und die Erhebung von Kosten und Gebühren für die Leistungen der Feuerwehr der Stadt Merseburg (Feuerwehrsatzung) vom 14.01.2001 (veröffentlicht im Amtsblatt Nr. 23/2001 vom 21.12.2001) wird wie folgt geändert:

1. § 1 Abs. 1 Satz 2 erhält folgende Fassung:

„In den Ortsteilen Meuschau und Trebnitz hat die Freiwillige Feuerwehr Merseburg Ortsteilfeuerwehren eingerichtet.“

2. § 3 Abs. 1 Satz 2 erhält folgende Fassung:

„Für die Ortsteilfeuerwehren Meuschau und Trebnitz werden Ortswehrleiter und stellvertretende Ortswehrleiter berufen.“

3. § 3 Abs. 2 Satz 1 erhält folgende Fassung:

„Der Stadtwehrleiter, die Ortswehrleiter sowie deren Stellvertreter werden vom Oberbürgermeister auf Vorschlag der Mitglieder der Freiwilligen Feuerwehr, die im Einsatzdienst eingesetzt sind, für die Dauer von sechs Jahren in das Ehrenbeamtenverhältnis berufen.“

4. § 3 Abs. 3 Satz 1 erhält folgende Fassung:

„Der Stadtwehrleiter, die Ortswehrleiter sowie deren Stellvertreter müssen für die Erfüllung der ihnen obliegenden Aufgaben persönlich und fachlich geeignet sein.“

5. § 4 wird wie folgt geändert:

In Abs. 1 Satz 1 werden die Wörter „der Ortswehrleiter“ durch die Wörter „die Ortswehrleiter“ ersetzt.

6. § 5 wird wie folgt geändert:

In Abs. 2 werden die Wörter „den Ortswehrleiter“ durch die Wörter „die Ortswehrleiter“ ersetzt.

7. § 10 wird wie folgt berichtigt:

In Abs. 1 Satz 1 sowie Buchstabe „e“ wird jeweils hinter dem Wort „Abs.“ die Zahl „1“ durch die Zahl „2“ ersetzt.

§ 2

Die 1. Änderungssatzung über die Errichtung der Feuerwehr und die Erhebung von Kosten und Gebühren für die Leistungen der Feuerwehr der Stadt Merseburg tritt am Tage nach ihrer öffentlichen Bekanntmachung in Kraft.

Merseburg, den 26.09.2003

Rumprecht
Oberbürgermeister